Musterartikel

Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr)

Betroffenes Themenblatt

[Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs](https://www.vs.ch/documents/23442489/37197488/D20_BLATT_Seilbahninfrastrukturen_oV_DE.pdf)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr)

1. Diese Zone ist für den Bau von Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen.
2. Die Bewilligung von Seilbahnen wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.
3. Je nach Art der Seilbahnanlagen und sofern das von der zuständigen Behörde bewilligte Bauprojekt dies erfordert, können Beschränkungen des Privateigentums auferlegt werden, insbesondere:
4. Einschränkung der Aussicht,
5. Einschränkung der überbaubaren Fläche oder [der Dimensionen] des Baukörpers (Ausrichtung, Höhe),
6. Verbot der Errichtung von Gebäuden und Anlagen,
7. Pflicht, das Zurückschneiden von Pflanzen zu dulden, die den Bau und Betrieb der Seilbahnanlage behindern,
8. bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Brandschutz (Wärmebelastung),
9. eingeschränkte Lagerungsmöglichkeiten (Ort, Menge/Volumen, Art).
10. Alle Aktivitäten (Grabarbeiten, Terrainänderungen, Lagerungen usw.), die sich auf die Sicherheit der Seilbahnanlage auswirken können, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Behörden.

Verantwortliche Dienststelle(n)

|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle(n) | Kontaktdaten |
| Dienststelle für Mobilität (DFM) | Rue des Creusets 5  1950 Sitten  027 606 34 00  [SDM@admin.vs.ch](mailto:SDM@admin.vs.ch)  [https://www.vs.ch/de/web/sdm/](https://www.vs.ch/de/web/sdm/home) |

Validierung und Versionen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Version | Validierung und Änderungen |
| 6. Dezember 2024 | 1.0 | Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n) |
| April 2025 | 1.0 | Aktualisierung 2025 |